



boswil
klingt

GEMEINDE BOSWIL



Einladung zur
Ortsbürgergemein-
versammlung

Donnerstag
30. November 2023
19.00 Uhr

im Saal
des Gasthofes Löwen
Boswil



ORTSBÜRGERGEMEINDE

Traktanden

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 23. Juni 2023
2. Genehmigung des Budgets 2024
3. Genehmigung des Vertrages zwischen der Ortsbürgergemeinde Boswil und der Jagdgesellschaft Boswil betreffend Jagdhütte
4. Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages zwischen Ortsbürgergemeinde Boswil und AEW Energie AG sowie der Elektrizitätsgenossenschaft Boswil-Bünzen betreffend Durchleitungsrecht Kabelanlage
5. Verschiedenes, Orientierung und Umfrage



EINLADUNG

Sehr geehrte Ortsbürgerinnen und Ortsbürger

Wir freuen uns, Sie mit dieser Broschüre zur Gemeindeversammlung der Ortsbürgergemeinde Boswil **im Saal des Gasthofes Löwen** einladen zu dürfen. Sie finden vorliegend die Informationen zur Gemeindeversammlung. Studieren Sie bitte die Traktanden und nehmen Sie an der direkten Demokratie unserer Gemeinde aktiv teil! Im Anschluss an die Versammlung offeriert die Jagdgesellschaft Boswil einen Apéro.

Aktenauflage

Die Unterlagen zum Budget 2024, das Stimmregister und die anderen Versammlungsakten liegen ab Freitag, 17. November 2023, in der Gemeindeganzlei öffentlich auf und können während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden. Weitere Unterlagen zu einzelnen Traktanden können Sie auch auf unserer Homepage www.boswil.ch einsehen oder mit dem Bestelltalon auf der Rückseite anfordern.

Stimmrechtsausweis

Ihr persönlicher Stimmrechtsausweis ist auf der Rückseite dieser Broschüre abgedruckt. Trennen Sie diesen Ausweis bitte ab und geben Sie ihn am Eingang des Versammlungslokals den Stimmezählern ab.

5623 Boswil, 16. Oktober 2023

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
Michael Weber

Der Gemeindeschreiber
Roger Rehmann



TRAKTANDUM 1

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 23. Juni 2023

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 23. Juni 2023 wurde von Gemeindegemeinschafter Roger Rehmann verfasst. Es wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Das Protokoll der letzten Ortsbürgergemeindeversammlung liegt während der Auflagefrist öffentlich auf. Zusätzlich kann es auf der Homepage der Gemeinde Boswil unter www.boswil.ch als PDF-Dokument heruntergeladen oder in gedruckter Form mit dem Bestelltalon (siehe Rückseite) angefordert werden.

ANTRAG

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 23. Juni 2023 sei zu genehmigen.

TRAKTANDUM 2

Zustimmung zum Budget 2024

Das Budget 2024 wird nach den Grundsätzen von HRM2 erstellt. Darin werden die Planjahre 2024 und 2023 sowie das Rechnungsjahr 2022 abgebildet.

Das vorliegende Budget der Ortsbürgergemeinde weist einen Ertragsüberschuss von CHF 80'800 aus.

Das Gesamtbudget des Forstbetriebs Region Muri zeigt einen Aufwandüberschuss von

CHF 38'800. Der Anteil für Boswil beträgt 31.36 % oder CHF 12'200. Zusätzlich muss für die Erarbeitung eines neuen gemeinsamen Betriebsplanes als Anteil für Boswil CHF 9'200 budgetiert werden. Die Forstwirtschaft budgetiert ein Defizit von CHF 33'300, welches gemäss Reglement mit einer Entnahme aus dem Waldfonds verbucht wird. Der Waldfonds weist per Ende 2022 einen Stand von rund CHF 987'966 aus.

ORTSBÜRGERGEMEINDE	Budget 2024	Budget 2023
Betrieblicher Aufwand	67'300	75'500
Betrieblicher Ertrag	39'700	48'400
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-27'600	-27'100
Ergebnis aus Finanzierung	108'400	55'200
Operatives Ergebnis	80'800	28'100
Ausserordentliches Ergebnis	0	0
Gesamtergebnis	80'800	28'100

Allgemeine Verwaltung

Kultur, Sport, Freizeit und Gesundheit

Die Dienststellen 0 bis 4 präsentieren sich im ähnlichen Rahmen wie im Jahr 2023.

Die **Verpflegung anlässlich der Sommergemeindeversammlung** hat im Budget 2024 ebenso wieder Platz gefunden wie auch die **Konsumationsgutscheine anlässlich der 1.-August-Feier**. Der jährliche **Neujahrsapéro**, welcher durch den Kulturverein organisiert wird, wird je hälftig durch die Einwohner- und Ortsbürgergemeinde übernommen. Für die **Unterstützung öffentlicher Anlässe** (Jugendfest, Dorffest, usw.) wird vorsorglich jährlich ein Betrag von CHF 5'000 budgetiert.

Umweltschutz und Raumordnung

In der Dienststelle 7 wurden Neubepflanzungen von Hochstammbäumen gemäss gültigem Kulturland-

plan, welche mit je 1/2 Anteil durch die Einwohner- und Ortsbürgergemeinde finanziert wird, budgetiert.

Volkswirtschaft

Unser Anteil am budgetierten Aufwandüberschuss des Forstbetriebes Region Muri beträgt CHF 12'200. Zusätzlich muss für die Erarbeitung eines neuen gemeinsamen Betriebsplanes als Anteil für Boswil CHF 9'200 budgetiert werden.

Forstwirtschaft: Entnahme aus Waldfonds CHF 33'300.

Finanzen und Steuern

Ertragsüberschuss der **Ortsbürgergemeinde** von CHF 80'800.



ERFOLGSRECHNUNG

Ortsbürgergemeinde	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Ortsbürgergemeinde	169'300	169'300	195'500	195'500	145'506.75	145'506.75
Allgemeine Verwaltung	20'800	0	20'800	0	17'464.75	0.00
		20'800		20'800		17'464.75
Kultur, Sport und Freizeit	10'500	0	10'500	0	4'588.00	0.00
		10'500		10'500		4'588.00
Gesundheit	100	0	100	0	50.00	0.00
		100		100		50.00
Umweltschutz und Raumordnung	1'500	0	1'000	0	0.00	0.00
		1'500		1'000		
Volkswirtschaft	34'400	34'200	43'100	42'900	75'037.70	74'837.70
		200		200		200.00
Finanzen und Steuern	102'000	135'100	120'000	152'600	48'366.30	70'669.05
	33'100		32'600		22'302.75	

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt, das Budget 2024 der Ortsbürgergemeinde zur Genehmigung.



TRAKTANDUM 3

Vertrag zwischen der Ortsbürgergemeinde Boswil und der Jagdgesellschaft Boswil betreffend Jagdhütte

Ausgangslage

Die Jagdhütte Boswil (Versicherungs-Nr. 588) wurde durch die Jagdgesellschaft Boswil auf der ortsbürgerlichen Liegenschaft Boswil / 2000 erstellt, am 7. Juni 1962 eingeweiht und seither mit Einverständnis der Ortsbürgergemeinde Boswil von der Jagdgesellschaft Boswil genutzt und auf eigene Kosten unterhalten, renoviert und erneuert. Für die Jagdhütte Boswil ist im Grundbuch kein Baurecht zu Gunsten der Jagdgesellschaft Boswil eingetragen. Die Jagdhütte Boswil steht deshalb rechtlich im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Boswil als Grundeigentümerin der Waldparzelle Liegenschaft Boswil / 2000. Vorabklärungen bei der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau haben er-

geben, dass die erforderliche waldrechtliche Bewilligung für die Einräumung eines von den Parteien angestrebten Baurechts für die Jagdhütte Boswil nicht erteilt werden dürfte. Die Parteien stellen fest, dass die Jagdhütte Boswil seit mehr als 60 Jahren ununterbrochen von der Jagdgesellschaft Boswil in eigentümerähnlicher Stellung genutzt und von dieser auf eigene Kosten unterhalten und erneuert worden ist. Es ist dem Gemeinderat Boswil ein Anliegen, dass die Jagdhütte Boswil weiter wie bisher betrieben wird. Im Bestreben, die bisher gelebte Praxis fortzusetzen, schliessen die Parteien die vorliegende Vereinbarung ab und regeln darin verbindlich ihre Rechte und Pflichten mit Bezug auf die Jagdhütte Boswil.







Vertragsinhalt

Der Vertragsinhalt ist folgender (Vertragsinhalt wird zitiert):

«1. Vertragsobjekt

Vertragsobjekt bildet die Jagdhütte Boswil (Versicherungs-Nr. 588) samt Umschwung mit Sitzplatz und Feuerstelle auf der Liegenschaft Boswil/2000 gemäss roter Einzeichnung im beiliegenden Situationsplan (Anhang 2). Ebenfalls zum Vertragsobjekt gehören die Quellfassung samt dazugehörigen Leitungen (Anhang 3) und die Klärgrube (Anhang 4).

2. Verwendungszweck

Das Vertragsobjekt wird der Jagdgesellschaft Boswil in erster Linie zu jagdlichen Zwecken und im Übrigen zur Förderung des Vereinslebens im Rahmen der statutarischen Zwecksetzung überlassen.

Die Verwaltung der Jagdhütte Boswil obliegt der Jagdgesellschaft Boswil. Die vorübergehende, auch entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts an Dritte (z.B. an Ortsvereine oder an Einwohner der Gemeinde Boswil) ist der Jagdgesellschaft Boswil, welche hierüber endgültig entscheidet, gestattet. Vorbehalten bleiben allfällig hierfür erforderliche öffentlich-rechtliche Bewilligungen. Die Jagdgesellschaft Boswil hat in diesem Zusammenhang Kenntnis vom Schreiben der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau vom 12. Dezember 2022, wonach die Vermietung der Jagdhütte Boswil an Dritte als Nutzungsänderung gilt, welche baubewilligungspflichtig ist und eine kantonale Zustimmung erfordert.

Der Gebrauch bzw. die Nutzung des Vertragsobjekts zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck ist untersagt. Ebenso sind dauerhafte bauliche Vorrichtungen, welche nicht einem jagdlichen Zweck dienen, nicht gestattet.

III. Vertragsdauer

1. Ordentliche Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit der allseitigen Unterzeichnung in Kraft und wird auf eine feste Dauer bis am 31. Dezember 2053 abgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Beendigung gemäss Ziffer IV.2. hiernach.

2. Optionsrecht auf Verlängerung

Die Jagdgesellschaft Boswil ist berechtigt, diese Vereinbarung um weitere 30 Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2083, zu verlängern. Die Ausübung des Optionsrechts ist der Ortsbürgergemeinde Boswil bis spätestens am 31. Dezember 2051 (Poststempel) schriftlich mitzuteilen. Bei Ausübung dieses Optionsrechts wird die bestehende Vereinbarung zu den gleichen Bedingungen fortgeführt.

Der Ortsbürgergemeinde Boswil steht kein Optionsrecht auf Verlängerung zu.

IV. Beendigung

1. Ordentliche Beendigung

Diese Vereinbarung endet ordentlicherweise mit dem Ende der befristeten Vertragsdauer und somit am 31. Dezember 2053 bzw. im Falle der Ausübung des Optionsrechts am 31. Dezember 2083.

Einvernehmlich kann die Vereinbarung zudem von den Parteien auf jeden beliebigen Termin hin aufgelöst werden.

2. Ausserordentliche Beendigung

2.1. Jederzeitiges Kündigungsrecht der Jagdgesellschaft Boswil

Die Jagdgesellschaft Boswil ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit und ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich zu kündigen, insbesondere auch dann, wenn das Jagd-



revier Nr. 140 (Boswil) vom Staat Aargau künftig an eine andere Jagdgesellschaft verpachtet werden sollte.

2.2. Kündigungsrecht der Ortsbürgergemeinde Boswil

Verletzt die Jagdgesellschaft Boswil trotz schriftlicher Mahnung der Ortsbürgergemeinde Boswil ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung, ist die Ortsbürgergemeinde Boswil berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.

3. Rückgabe des Vertragsobjekts

Die Jagdgesellschaft Boswil hat der Ortsbürgergemeinde Boswil das Vertragsobjekt auf Ende der Vertragsdauer in gereinigtem und vollständig geräumtem Zustand zurückzugeben. Im Übrigen hat die Ortsbürgergemeinde Boswil das Vertragsobjekt im dannzumal bestehenden Zustand zurückzunehmen.

4. Entschädigungspflicht bei Beendigung

Obschon die Jagdhütte Boswil im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Boswil als Grundeigentümerin steht, wurde die Jagdhütte Boswil von der Jagdgesellschaft Boswil im Jahre 1962 erstellt und seither von ihr auf eigene Kosten unterhalten, renoviert und erneuert.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, dass die Ortsbürgergemeinde Boswil der Jagdgesellschaft Boswil auf den Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung eine angemessene Entschädigung zu leisten hat, die dem dannzumaligen Verkehrswert der Jagdhütte Boswil (Bauten und Anlagen mit den festverbundenen Einrichtungen, aber ohne Boden) entspricht. Mehrwerte, die aus künftigen Aus- oder Umbauten bzw. Erneuerungen des Vertragsobjekts durch die Jagdgesellschaft Boswil herrühren, sind von der Ortsbürgergemeinde Boswil jedoch nur zu entschädigen, wenn diese hierzu ihre Zustimmung erteilt hat (dazu Ziffer VI.4. hiernach).

Der Verkehrswert ist unter Berücksichtigung des dannzumaligen Zustandes der Jagdhütte Boswil sowie

der im Laufe der Zeit eingetretenen Altersentwertung durch einen fachkundigen und neutralen Schätzer zu ermitteln. Dieser Schätzer wird von den Parteien gemeinsam bestimmt. Sofern sich die Parteien nicht auf einen gemeinsamen Schätzer einigen können, legt der jeweilige Präsident des Spezialverwaltungsgerichtes des Kantons Aargau (Kausalabgaben und Enteignung) als Einzelschiedsrichter und nach den Bestimmungen zur Schiedsgerichtsbarkeit gemäss Art. 353 ff. ZPO die Höhe der Entschädigung für beide Parteien verbindlich und unanfechtbar fest.

Die Entschädigung wird innert 60 Tagen nach Vorliegen des Schätzgutachtens zur Zahlung fällig. Auf eine Sicherstellung der Entschädigung wird seitens der Jagdgesellschaft Boswil verzichtet.

V. Entschädigung und Nebenkosten

1. Entschädigung

Mit Rücksicht auf die umfassende Unterhaltspflicht, welche die Jagdgesellschaft Boswil gemäss Ziffer VI.3. hiernach trifft, schuldet die Jagdgesellschaft Boswil der Ortsbürgergemeinde Boswil während der ganzen Vertragsdauer keine Entschädigung.

2. Nebenkosten

Sämtliche mit dem Vertragsobjekt zusammenhängenden Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heiz- und Betriebskosten, Versicherungsprämien wie Gebäudeversicherungsprämien etc.) und öffentlich-rechtlichen Abgaben gehen alleine zu Lasten der Jagdgesellschaft Boswil.

Werden solche Kosten und Abgaben bei der Ortsbürgergemeinde Boswil erhoben, hat die Jagdgesellschaft Boswil diese zur direkten Bezahlung zu übernehmen oder der Ortsbürgergemeinde Boswil zu ersetzen.



VI. Weitere Vertragsbestimmungen

1. Zugangsrecht

Die Jagdgesellschaft Boswil ist berechtigt, zum Zwecke des Zu- und Weggangs zum Vertragsobjekt die bestehenden Wegenanlagen auf der Liegenschaft Boswil / 2000 mitzubedenutzen.

2. Sorgfaltspflicht

Die Jagdgesellschaft Boswil hat bei der Benutzung des Vertragsobjekts Sorgfalt walten zu lassen. Insbesondere hat die Jagdgesellschaft Boswil auf die umliegende Waldnutzung der Liegenschaft Boswil / 2000 gebührend Rücksicht zu nehmen bzw. die einschlägigen Bestimmungen der Waldgesetzgebung einzuhalten.

3. Unterhaltspflicht

Die Jagdgesellschaft Boswil hat das Vertragsobjekt während der ganzen Vertragsdauer auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäss und dem Verwendungszweck entsprechend zu unterhalten.

Die Jagdgesellschaft Boswil trägt sämtliche Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie für die (kleineren und grösseren) Reparaturen und Instandstellungen des Vertragsobjekts alleine. Die Ortsbürgergemeinde Boswil trifft diesbezüglich keine Unterhalts-, Kostenbeitrags- oder Mängelbehebungspflicht.

4. Umbauten und Erneuerungen des Vertragsobjekts

Die Jagdgesellschaft Boswil ist mit vorgängiger Zustimmung der Ortsbürgergemeinde Boswil berechtigt, das Vertragsobjekt im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks und der öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften auf eigene Kosten und Verantwortung aus- und umzubauen sowie zu erneuern. Entsprechende Bewilligungsgesuche sind von der Jagdgesellschaft Boswil rechtzeitig als Bauherrin einzureichen.

5. Verantwortlichkeit

Die Jagdgesellschaft Boswil ist alleine für das Vertragsobjekt verantwortlich und haftet für sämtliche Schäden, welche durch das Vertragsobjekt verursacht werden. Die Jagdgesellschaft Boswil hat für eine ausreichende Versicherung der wesentlichen Risiken besorgt zu sein. Sollte die Ortsbürgergemeinde Boswil für Schäden Dritter haftbar gemacht werden, verpflichtet sich die Jagdgesellschaft Boswil, die Ortsbürgergemeinde Boswil vollumfänglich schadlos zu halten.

Die Jagdgesellschaft Boswil trägt auch das Risiko von Schäden infolge höherer Gewalt. Allfällige Versicherungsleistungen, die infolge Eintritts eines versicherten Ereignisses (Feuer, Elementarschaden usw.) von der Versicherung an die Parteien ausbezahlt werden, stehen zum Zwecke der Instandstellung bzw. des Wiederaufbaus des Vertragsobjekts alleine der Jagdgesellschaft Boswil zu.

6. Inventar

Das sich in der Jagdhütte Boswil befindliche Gross- und Kleininventar (Mobilier, Apparate, Einrichtungen etc.) befindet sich im Eigentum der Jagdgesellschaft Boswil und ist deshalb nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Das Gross- und Kleininventar ist von der Jagdgesellschaft Boswil zu unterhalten und nötigenfalls auf eigene Kosten zu ersetzen.

7. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder gar nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende ungültige oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt. Dies gilt auch, wenn die vorliegende Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.



8. Übertragung der Vereinbarung / Überbindungspflicht

Die Jagdgesellschaft Boswil kann die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Ortsbürgergemeinde Boswil auf einen Dritten übertragen. Die Ortsbürgergemeinde Boswil kann diese Zustimmung auch ohne Angabe von Gründen verweigern.

Im Übrigen sind die Parteien verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung einer allfälligen Rechtsnachfolgerin mit der Pflicht zur fortlaufenden Weiterüberbindung und unter Schadenersatzfolge im Unterlassungsfall zu übertragen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Verhältnis zu bisherigen Vereinbarungen

Alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien bzw. deren einzelnen Personen werden hiermit aufgehoben und durch diese Vereinbarung ersetzt.

2. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese Vereinbarung ist schweizerisches materielles Recht anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Muri AG.

4. Vertragskosten

Die Kosten für die Ausarbeitung dieser Vereinbarung trägt die Ortsbürgergemeinde Boswil alleine.

5. Vertragsexemplare

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar im Original.»

Würdigung durch den Gemeinderat

Die Jagdhütte ist für die Boswiler Einwohnerschaft von grosser Bedeutung. Die Boswiler Einwohnerschaft weiss, dass dort der «Samichlaus» lebt und die Hütte für diverse Vereinsanlässe sehr beliebt ist. Die Jagdhütte wurde vor über 60 Jahren von den Jägern eigenständig erstellt und seit Jahrzehnten ebenfalls von der Boswiler Einwohnerschaft genützt. Dass bei der seinerzeitigen Erstellung die Eigentumsverhältnisse nicht geklärt wurden, ist «unschön», kann aber nun mit dem vorliegenden Vertrag geregelt werden. Für den Gemeinderat ist klar, dass die Jagdgesellschaft Boswil wie bisher vollumfänglich über die Jagdhütte verfügen kann. Mit dem Vertrag wird demnach nur die heutige Handhabung schriftlich festgehalten. Was aber dem Gemeinderat viel wichtiger ist, dass mit diesem Vertrag auch die Nutzung festgehalten wird. Die Jagdhütte ist für Boswil kulturell von Bedeutung. Sie wird seit Jahrzehnten für kulturelle Anlässe, für Vereinsanlässe usw. genutzt. Diese Art der Nutzung soll mit dem Vertrag ebenfalls dokumentiert werden.

ANTRAG

Dem vorliegenden Vertrag zwischen der Ortsbürgergemeinde Boswil und der Jagdgesellschaft Boswil betreffend Jagdhütte sei zuzustimmen.

TRAKTANDUM 4

Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages zwischen Ortsbürgergemeinde Boswil und AEW Energie AG sowie der Elektrizitätsgenossenschaft Boswil-Bünzen betreffend Durchleitungsrecht Kabelanlage

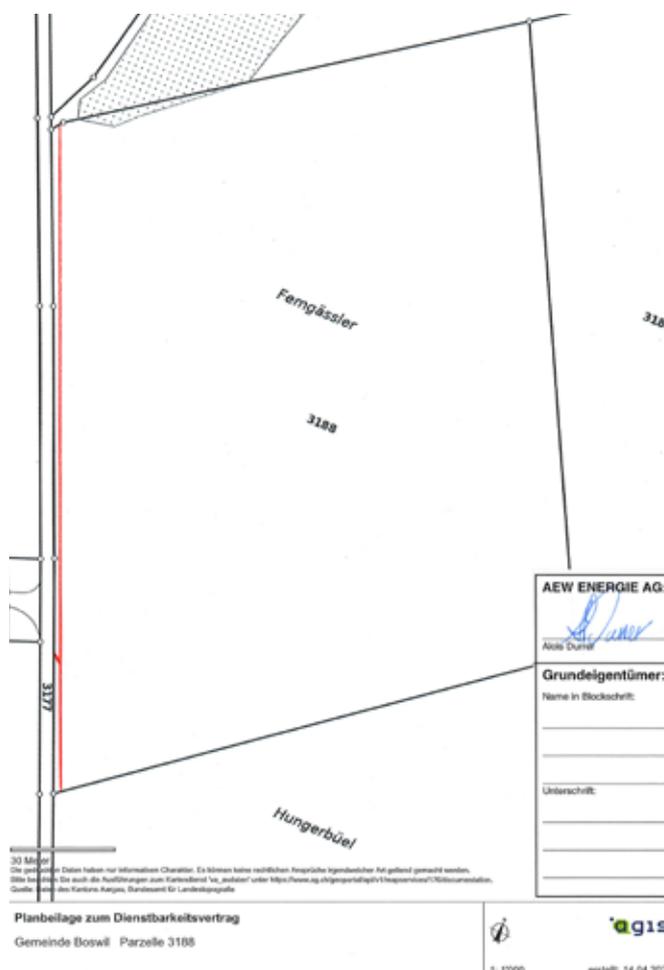
Ausgangslage

Im Rahmen der geplanten Offenlegung des Heuelbachs (dies geschieht im Rahmen einer ökologischen Massnahme für die Deponie «Höll») muss die AEW Energie AG und die Elektrizitätsgenossenschaft Boswil-Bünzen die Durchleitungsrechte für eine Kabelanlage und für Zuleitungen neu regeln. Betroffen hiervon sind die einwohnergemeindlichen Parzellen 2851, 3117, 3126, 3134, 3151, 3571, 2147, 3177, 3175 und 3192 sowie die ortsbürgerliche Parzelle 3188. Die entsprechenden Dienstbarkeitsverträge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

«Die Einwohnergemeinde und Ortsbürgergemeinde Boswil räumen der AEW Energie AG (AEW) und der Elektrizitätsgenossenschaft Boswil-Bünzen (EGBB) das Durchleitungsrecht für die Erstellung und Betrieb und den Fortbestand einer unterirdischen Kabelanlage ein. Die AEW und die EGBB erhalten das Recht, eine unterirdische Kabelanlage für die Verlegung von elektrischen Leitungen und für die Zwecke der Datenübertragung (inkl. Datenübertragung für Dritte) zu erstellen und zu betreiben. Die AEW und die EGBB ist berechtigt, die Kabelanlage auszubauen, umzubauen oder durch eine neue Kabelanlage zu ersetzen. Auch die Verlegung der Leitungen zur Anlage ist zu gestatten. Die Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde nimmt keine Handlungen vor, welche den Bestand oder Betrieb der Kabelanlage gefährden oder stören.

Die Dienstbarkeit ist unbefristet und kann übertragen werden. Die Kabelanlage besteht aus einem oder mehreren Rohren von 60 mm, 120 mm oder 150 mm Durchmesser. Die Kabelanlage liegt bei Erstellung ca. 80cm unter der Erdoberfläche. Die AEW leistet folgende Entschädigungen:

Einwohnergemeinde Boswil: Einmalig CHF 13'792.28
Ortsbürgergemeinde Boswil: Einmalig CHF 2'230.14»



Rechtliche Situation

Gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) liegt die Kompetenz für den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen für die Einwohnergemeinde beim Gemeinderat. Für die Ortsbürgergemeinde ist es gemäss § 7 Abs. 2 lit. d hingegen so,



dass es für den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages die Zustimmung der Ortsbürgergemeindeversammlung braucht.

Würdigung durch den Gemeinderat

Bei der geplanten Deponie «Höll» müssen ökologische Massnahmen umgesetzt werden. Eine solche Massnahme ist die Offenlegung des Heuelbachs. Die Folge dieser Offenlegung ist jene, dass die AEW / EGBB die Leitungsrechte für die Kabelanlage neu regeln müssen. Dies wird mit dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag getan. Der Gemeinderat sieht keinen Grund, dass diesem Vertrag nicht zugestimmt werden kann, weshalb er dessen Annahme empfiehlt.

ANTRAG

Dem Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Ortsbürgergemeinde Boswil und der AEW Energie AG sowie der Elektrizitätsgenossenschaft Boswil-Bünzen für ein Durchleitungsrecht für eine Kabelanlage sei zuzustimmen.



Auf der Rückseite finden Sie den Bestelltalon, mit dem Sie bei Bedarf weitere Informationen und Details bequem und kostenlos bestellen können.

Ihr persönlicher Stimmrechtsausweis befindet sich auf der Rückseite neben dem Bestelltalon. Er berechtigt Sie zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Bitte lösen Sie diesen ab und geben Sie ihn am Eingang des Versammlungslokals den Stimmzählern ab.

Wir freuen uns, Sie am Donnerstag, 30. November 2023, um 19.00 Uhr, im Saal des Gasthofes Löwen, an der Ortsbürgergemeindeversammlung zu begrüßen.

STIMMRECHTSAUSWEIS

zur Teilnahme
an der Ortsbürgergemeindeversammlung
vom 30. November 2023

Dieser Ausweis ist abzutrennen und beim Eingang
zum Versammlungslokal abzugeben.

BESTELLTALON

Bestellen Sie mit diesem Talon die ausführlichen Unterlagen zu einzelnen Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 30. November 2023.

Name, Vorname _____

Strasse, Nr. _____

Ich bestelle:

- Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 23. Juni 2023
- Budget 2024

Bitte senden Sie den Bestelltalon an folgende Adresse:

Gemeinde Boswil, Gemeindegkanzlei, Postfach 75, 5623 Boswil

Die oben aufgelisteten Dokumente können Sie auch bequem auf unserer Homepage unter www.boswil.ch einsehen.